

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von OLAPLINE.

§ 2. Obliegenheiten des Kunden (AG)

2.1. Der AG ist im vollen Umfang dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Leistungen nur im Rahmen des rechtlich zulässigen und insbesondere unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen erfolgt. Er stellt OLAPLINE hiermit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Pflichten resultieren können.

2.2. Der AG stellt die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit eigenverantwortlich sicher.

2.3. Der AG wird OLAPLINE von ihm erkennbare Störungen im Zusammenhang mit den Leistungen von OLAPLINE unverzüglich anzeigen, einschließlich der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Erscheinungsform und ihrer Auswirkung. Der AG wird OLAPLINE bei der Störungsanalyse in zumutbarem Umfang unterstützen. Ergibt die Störungsanalyse, dass die Störung vom AG zu vertreten ist, vergütet der AG OLAPLINE den angefallenen Aufwand nach den üblichen Sätzen von OLAPLINE. Der AG wird die Störungsmeldungen an den Support von OLAPLINE richten, der während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar ist.

2.4. Verstöße des AG gegen seine Verpflichtungen berechtigen OLAPLINE zur außerordentlichen Kündigung der betroffenen und von weiteren zwischen den Vertragspartnern abgesprochenen Leistungen, wenn die Verstöße nicht nur unerheblich sind. OLAPLINE wird den AG, soweit dies angemessen ist, auf den Verstoß hinweisen und zur Beseitigung des Verstoßes mit angemessener Frist auffordern.

§ 3. Leistungen von OLAPLINE

3.1. Die Leistungen von OLAPLINE werden in den schriftlichen Verträgen beider Parteien vereinbart.

3.2. Soweit OLAPLINE zusätzliche Leistungen ohne gesondertes Entgelt anbietet, behält sich OLAPLINE vor, diese einzustellen, ohne dass dem AG hieraus Ansprüche entstehen.

3.3. Aufrechnungen mit nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht anerkannten Forderungen sind ausgeschlossen.

§ 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Der Kunde zahlt spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart wird.

4.3. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs und seine Folgen gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.4. Wird eine Verbindlichkeit nicht rechtzeitig beglichen, kann OLAPLINE jegliche weitere Leistung zurückhalten und sämtliche Vergütungen für bis dahin erbrachte Leistungen abrechnen und fällig stellen. Leistet ein AG auch nach schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Fristablauf nicht vollständig, ist OLAPLINE berechtigt, die Verträge mit dem AG ganz oder teilweise zu kündigen.

4.5. Weitere Ansprüche von OLAPLINE bleiben unberührt.

§ 5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1. Verträge treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie werden entweder befristet oder auf unbestimmte Zeit geschlossen. Befristete Verträge können nicht ordentlich gekündigt werden. Die Fristen für die Kündigung unbefristeter Verträge werden im jeweiligen Vertrag geregelt.

5.2. Kündigungen bedürfen immer der Schriftform.

5.3. Nach der Beendigung des Vertrags noch ausstehende Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden.

§ 6. Gewährleistung

6.1. Der Lizenznehmer unterrichtet OLAPLINE über Mängel und Störungen ihrer Leistungen. Die Benachrichtigung kann zunächst mündlich vorgenommen werden, hat aber zur Dokumentation dann schriftlich zu erfolgen. Der Lizenznehmer kann von OLAPLINE verlangen, dass diese die von ihr erbrachten Leistungen nachbessert. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Leistungen von OLAPLINE unverzüglich durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Der Mangel muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Lizenznehmers, Mängel festzustellen und zu benennen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien OLAPLINE von ihren Leistungspflichten.

6.2. OLAPLINE wird Gewährleistung zunächst durch Nacherfüllung erbringen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von OLAPLINE durch Überlassen einer neuen Version der Software oder dadurch, dass OLAPLINE Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bis zur Lieferung des nächsten, mangelbereinigten Programmstandes wird der Lizenznehmer die Umgehungslösung anwenden. Nicht in jedem Fall ist durch Nacherfüllung eine völlige Beseitigung der Softwaremängel möglich. Eine neue Version der Software oder der vorhergehende Programmstand, der den Mangel nicht enthalten hat, sind vom Lizenznehmer auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.

6.3. Falls die beschriebenen Maßnahmen nach mehreren Versuchen endgültig fehlschlagen oder OLAPLINE die Nacherfüllung verweigert, hat der Lizenznehmer das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag über die jeweils bestellte Software rückgängig zu machen. Bei Support und Serviceleistungen steht dem Lizenznehmer statt der Herabsetzung der Vergütung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für Schadensersatzansprüche gilt § 10. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

6.4. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate und beginnt mit erstmaliger Erbringung der Leistungen.

§ 7. Mängelhaftung

7.1. OLAPLINE gewährleistet, dass die Programme und Dienstleistungen den jeweiligen Dokumentation entsprechen.

7.2. Weiterentwicklungen der Produkte, welche die Funktionen nicht beeinträchtigen, stellen keine Mängel dar.

7.3. Die Erweiterung des Nutzerkreises begründet keine neue Haftung oder neue Verjährungsfrist für etwaige Mängel, es sei denn, die Erweiterung kann nicht bestimmungsgemäß genutzt werden.

7.4. Der Kunde wird alle Störungen unverzüglich melden und ausreichende Daten für die Fehlerbestimmung zur Verfügung stellen.

7.5. OLAPLINE wird die von ihr zu vertretenden Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung beheben. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist damit nicht verbunden.

7.6. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so kann der Kunde OLAPLINE schriftlich eine angemessene weitere Nachfrist setzen und nach einem erneuten Fehlschlagen Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Kauf rückgängig machen.

7.7. Die Haftung für alle Mängel verjährt nach 12 Monaten, gerechnet seit der Lieferung. Für Installationsleistungen durch OLAPLINE beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme dieser Leistungen. Ruft der Kunde einen erforderlichen Autorisierungscode nicht unverzüglich ab, beginnt die Verjährungsfrist in dem in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt an zu laufen.

7.8. Alle weitergehenden Ansprüche unterliegen ausschließlich der Regelung in § 8.

7.9. Alle Leistungen, die nicht zur Mängelhaftung gehören, werden dem Kunden (AG) nach Aufwand berechnet.

§ 8. Haftung und Haftungsbeschränkung

8.1. OLAPLINE übernimmt keinerlei Verantwortung und/oder Haftung für die bei der Nutzung der Leistungen der OLAPLINE übermittelten Inhalte. Der AG ist für die Zulässigkeit der von ihm übermittelten Inhalte ausschließlich selbst verantwortlich. Er stellt OLAPLINE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Verletzung rechtlicher Anforderungen an Kommunikationsinhalte entstehen können. OLAPLINE ist berechtigt, Kommunikationsleistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn OLAPLINE nach billigem Ermessen vermuten darf, dass die Kommunikationsleistungen zur Übermittlung möglicherweise rechtlich unzulässiger Inhalte verwendet werden oder durch rechtliche Maßnahmen hierzu aufgefordert ist.

8.2. OLAPLINE haften für von ihr, ihren Mitarbeitern, ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Erfüllungsgehilfen verursachten unmittelbaren und mittelbaren Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für

- Personenschäden bis 2.000.000, Euro
- Sachschäden bis 1.000.000, Euro
- Vermögensschäden bis 100.000, Euro

8.3. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt wird. Dem Verschulden von OLAPLINE steht das seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Unberührt bleiben die Fälle zwingender Haftung, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht. Im Fall einer etwaig zwingenden Haftung wegen der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4. Wird einer Partei die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen dauerhaft oder vorübergehend aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen) unmöglich oder unzumutbar erschwert, so ist sie für die Dauer des Ereignisses und eine angemessene Frist (Anlaufzeit) nach Beendigung des Ereignisses von der betroffenen Leistungspflicht befreit. Sie verliert im Gegenzug den anteiligen Anspruch auf die Gegenleistung. Die andere Partei kann die Leistungen in dieser Zeit selbst erbringen oder von Dritten erbringen lassen. Der höheren Gewalt stehen Streik und Aussperrung gleich, soweit diese nicht lediglich Betriebs- oder unternehmensbezogen bei der betroffenen Partei oder ihren Subunternehmern eintreten. In einem Fall drohender oder unerwartet eingetretener höherer Gewalt wird der betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner sofort vom Eintritt der höheren Gewalt schriftlich unter genauer Beschreibung der Ursachen benachrichtigen und mit ihm Möglichkeiten der Vermeidung oder Verringerung der Beeinträchtigungen des anderen Vertragspartners erörtern.

8.5. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie Aufwendungen beim Lizenznehmer, die ohne den Schadensfall eingespart worden wären, haftet OLAPLINE nicht.

8.6. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt erhalten.

8.7. Die Verjährung der Schadensersatzansprüche richtet sich nach den Regeln des BGB.

8.8. Wird der Endnutzer für Schäden von Dritten in Anspruch genommen, die OLAPLINE oder ihre Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter oder gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, so stellt OLAPLINE den Endnutzer davon frei.

8.9. OLAPLINE sagt zu, im Rahmen der Betriebshaftpflicht ordnungsgemäß versichert zu sein und auf Verlangen des Endnutzers ist OLAPLINE zum Nachweis verpflichtet.

8.10. Die Haftung von OLAPLINE bleibt auch bestehen, soweit der Endnutzer als Erfüllungsgehilfe auf Wunsch von OLAPLINE tätig wird und sich hierbei an die Anweisungen von OLAPLINE hält.

8.11. Für den Fall einer etwaigen sonstigen Pflichtverletzung, die OLAPLINE zu vertreten hat und die nicht in einem Mangel der Leistung besteht, kann der

Kunde nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.12. Zur Vorbeugung von Schäden wird der Kunde auch im eigenen Interesse die im IT-Bereich üblichen oder empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen beachten und z.B. sicherstellen, dass Daten und Programme regelmäßig gesichert werden und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können (Fall-Back-Konzepte).

8.13. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet OLAPLINE nur, wenn der Endnutzer sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

8.14. Die Verjährungsfrist für die weiteren Rechte & Schadenersatzansprüche beträgt 1 Jahr.

8.15. Alle vorgenannten Haftungsregelungen gelten auch zu Gunsten von Erfüllung und Verrichtungsgehilfen von OLAPLINE.

§ 9. Vertraulichkeitsvereinbarung

9.1. Die Parteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über vertrauliche Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Vertragsdurchführung beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei erfolgen. Als vertrauliche Informationen gelten neben ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Informationen auch solche Informationen, bei denen sich ein Geheimhaltungsinteresse einer Partei aus den Umständen ergibt. Hierzu zählen insbesondere die Preisvereinbarungen, die zwischen dem Endnutzer und OLAPLINE getroffen wurden. Die Parteien verwahren und sichern diese Information so, dass die Kenntnisnahme-Möglichkeit durch Dritte ausgeschlossen ist.

9.2. Mitarbeiter der Parteien und an der Vertragsdurchführung beteiligte Personen, die dienstlich Zugang zu den in Absatz 9.1 genannten Informationen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht zu befehlen.

§10. Allgemeines

10.1. Der Kunde (AG) ist damit einverstanden, dass seine Daten für interne geschäftliche Zwecke von OLAPLINE gespeichert und an Lizenzgeber und Vertriebspartner weitergegeben werden dürfen.

10.2. Die Rechte aus dem Kauf, Lizenz oder Supportvertrag sind nicht übertragbar.

10.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus einem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei.

10.4. Alle Erklärungen aufgrund dieses Vertrags sowie seine Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Auch abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von OLAPLINE.

10.5. Sofern eine Vertragsbestimmung unwirksam ist, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung wird durch eine andere ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommt.

10.6. Der Vertrag unterliegt dem Recht der BRD. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

10.7. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

OLAPLINE GmbH
Schloss Garath
Garather Schloßallee 19
40595 Düsseldorf

Telefon +49 211 9708-140
Fax +49 211 9708-202
www.olapline.de
info@olapline.de

